

Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land

Der Kreistag des Landkreises Altenburger Land hat auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), und § 4 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) in seiner Sitzung am 05.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Altenburger Land beschlossen:

§ 1

Wahl eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten

1. Der Kreistag wählt gemäß § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Die Seniorenbeiräte des Landkreises sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht.
3. Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte und dessen Stellvertreter werden auf der Grundlage dieser Vorschläge gemäß § 112 i. V. m. § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung gewählt.

§ 2

Aufgaben

Dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

- Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte im Landkreis
- Ansprechpartner für die Senioren
- Zusammenarbeit mit Trägern der Seniorenarbeit
- Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte und der Senioren gegenüber der kommunalen Verwaltung
- Wahrnehmung des Rechtes auf Anhörung vor Entscheidungen des Kreistages, die überwiegend Senioren betreffen
- Unaufgeforderte Abgabe von Stellungnahmen zusammen mit den Seniorenbeiräten zu allen die Senioren betreffenden Fragen und Unterbreitung von Vorschlägen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jährliche Information an den Kreistag über seine Tätigkeit

§ 3 Mitwirkungsrechte

Der Kreistag hört entsprechend § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten grundsätzlich vor einem Beschluss über eine Angelegenheit, die überwiegend Senioren betrifft, an. Der Seniorenbeauftragte kann zusammen mit den Seniorenbeiräten unaufgefordert zu allen die Senioren betreffenden Fragen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge unterbreiten.

Der Seniorenbeauftragte vertritt die Interessen der kommunalen Seniorenbeiräte im Landesseniorenrat und informiert über dessen Arbeit.

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Senioren des Landkreises und vertritt ihre Interessen im Rahmen der Anhörung.

§ 4 Entschädigung

Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit nach vorstehenden §§ 2 und 3 eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € im Monat. Außerdem hat er nach § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land Anspruch auf den Ersatz von Auslagen, insbesondere Reisekosten.

§ 5 Sonstige Regelungen

Status-und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landrat
Uwe Melzer